



Tanja Wehringer
Bilanzbuchhalterin (IHK)

Tipp der Woche Nr. 417 vom 13.09.2013

Rückwirkende Gewerbeanmeldung

Der Zeitpunkt Ihrer Gewerbeanmeldung sollte mit der **Aufnahme Ihrer Tätigkeiten** übereinstimmen: In Ihrer unternehmerischen Praxis entstehen Ihnen Betriebsausgaben meist bereits lange vor Erzielung von Betriebseinnahmen. Diese können Sie aber in der Regel erst mit der Gewerbeanmeldung steuermindernd geltend machen.

Die rückwirkende Anmeldung

Melden Sie Ihr Gewerbe zu spät oder rückwirkend an, kann das bei einzelnen Gemeinden zu **Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit** führen. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass es **regelmäßig kein Problem** ist, wenn Sie nach einer Erprobungsphase ihrer unternehmerischen Idee von **bis zu drei Monaten** rückwirkend Ihr Gewerbe anmelden. Sie können dann sogar noch über diesen Gewerbeanmeldungszeitpunkt hinaus, nämlich bis zu drei Monate vor Ihrer konkret datierten Gewerbeanmeldung, Betriebsausgaben geltend machen, wenn die Ausgaben mit zukünftigen Einnahmen zusammenhängen. Durch diese Praxislösung einer „**Einstiegsphase**“ haben Sie als Existenzgründer die Möglichkeit, sich erst einmal darüber klar zu werden, ob Sie das Gewerbe zumindest mittelfristig betreiben wollen.

Wenn Sie nur kurze Zeit, z. B. ein halbes Jahr lang tätig sind, empfehlen wir Ihnen, das Gewerbe auf jeden Fall erst einmal anzumelden und später einfach wieder abzumelden. Dadurch haben Sie wenigstens Ihre Verluste durch die entsprechenden umsatzsteuerlichen und einkommensteuerlichen Rückerstattungen abgemildert.

Denken Sie daran, dass, wenn Sie Ihr Gewerbe **spät im „alten“ Jahr anmelden**, Sie für dieses „alte“ Jahr noch eine ganze Buchhaltung und einen kompletten Jahresabschluss erstellen müssen. Dies ist für Sie beim Steuerberater ein zusätzlicher Kostenfaktor. Wenn Sie allerdings im „alten“ Jahr noch regelmäßige Einnahmen hatten, müssen Sie Ihr Gewerbe im „alten“ Jahr anmelden und einen Jahresabschluss für das „alte“ Jahr erstellen lassen, weil Sie sonst eine Steuerstraftat begehen würden.

Wir beraten Sie gerne individuell, inwieweit für Sie Anlaufkosten im alten Jahr geltend gemacht werden sollen bzw. können oder ob eine andere kostengünstigere Lösung für Sie sinnvoll ist.

Wir beraten Sie gerne.

Dr. jur. Norbert Stölzel
Steuerberater

[weiter zu der Online-Steuerberater](#)